

Satzung

über Auszeichnungen/ Ehrungen verdienter Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Sievershütten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2016 folgende Satzung der Gemeinde Sievershütten über Auszeichnungen/ Ehrungen verdienter Bürgerinnen und Bürger erlassen:

Die folgende Textfassung berücksichtigt:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung vom 19.12.2016, in Kraft getreten am 29.12.2016.

Präambel

Sinn der Auszeichnung bzw. der Ehrung ist es, jene Bürgerinnen und Bürger zu würdigen, die in – welchem Bereich auch immer – in hervorragender und uneigennütziger Weise für das Gemeinwohl Sievershüttens und seiner Bürgerinnen und Bürger nach innen und außen gewirkt haben; zugleich liegt er im Ausdruck des Dankes und der Anerkennung durch die Gemeinschaft. In diesem Geiste aber soll die Verleihung bzw. die Auszeichnung darüber hinaus eine Aufforderung sein, dem Beispiel vorbildlichen Eintretens für die Belange der Heimatgemeinde zu folgen, den Sinn für das Gemeinsame zu stärken und somit das Zusammenleben aller Bürger in hohem Maße zu fördern

§ 1 – Grundsatz

- (1) Verdiente Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde Sievershütten können mit Auszeichnungen der Gemeinde Sievershütten geehrt werden:
 - (a) Verleihung der Ehrennadel in Gold, Silber und Bronze.
 - (b) Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich mit besonderem Engagement für das Gemeinschaftsleben eingesetzt haben oder besondere Leistungen erbracht haben.
- (2) Verleihung und Ehrung werden in feierlicher Form durchgeführt.

§ 2 – Ehrennadel

- (1) Die Ehrennadel kann für langjährige herausragende ehrenamtliche Tätigkeit in Einrichtungen der Gemeinde und für besondere Verdienste um die Gemeinde verliehen werden.
- (2) Die Ehrennadel enthält das Gemeindewappen mit zwei Lorbeerblättern.
- (3) Die Ehrennadel in Bronze kann für eine Tätigkeit von mindestens 10 Jahren oder für andere ehrenamtliche Tätigkeiten verliehen werden.
- (4) Die Ehrennadel in Silber kann für eine Tätigkeit von mindestens 15 Jahren oder für andere ehrenamtliche Tätigkeit verliehen werden.
- (5) Die Ehrennadel in Gold kann für eine Tätigkeit von mindestens 20 Jahren oder für andere ehrenamtliche Tätigkeit verliehen werden.
- (6) Die Ehrennadel wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „..... hat sich um die Gemeinde Sievershütten verdient gemacht. Die Gemeindevertretung hat ihm/ ihr deshalb mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung die Ehrennadel in Bronze/ Silber/ Golde verliehen. Sievershütten, den Name, Bürgermeister/in“

§ 3 - Ehrung von besonders engagierten Bürgerinnen und Bürgern

- (1) Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich mit besonderem Engagement für das Gemeinschaftsleben eingesetzt haben oder besondere Leistungen erbracht haben.
- (2) Die Ehrung wird in angemessener Form durchgeführt. Ein Präsent und eine Urkunde werden überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „ ... hat sich mit besonderem Engagement für das Gemeinschaftsleben in der Gemeinde Sievershütten eingesetzt. Die Gemeindevertretung hat ihn/ sie deshalb mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung geehrt. Sievershütten, den Name, Bürgermeister/ in.“

§ 4 - Vorschlagsrecht und Bedingungen

- (1) Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, Vereine, Gruppen, Organisationen und Parteien können unter Angabe der Gründe lebende Personen für die Auszeichnungen bei der Bürgermeisterin/ bei dem Bürgermeister oder bei dem dafür zuständigen Ausschuss vorschlagen.
- (2) Es können nur lebende Bürgerinnen und Bürger, die ehrenamtlich nach dem 24. Mai 1949 in der Gemeinde Sievershütten tätig sind und waren, für die Verleihung der Ehrennadel vorgeschlagen werden.
- (3) Vorschläge müssen bis Ende April des jeweiligen Ehrungsjahres eingereicht werden.
- (4) Die Ehrennadel in Gold kann als höchste Anerkennung jeweils nur einmal an verdiente Bürgerinnen und Bürger verliehen werden.

§ 5 - Verleihungsgrundsätze und Beschluss

Die Verleihung der Ehrennadeln und die Ehrung von besonders engagierten Bürgerinnen und Bürgern soll für alle Ausgezeichneten gemeinsam auf der jährlich stattfindenden Einwohnerversammlung vorgenommen werden.

Der dafür zuständige Ausschuss prüft die Vorschläge unter Berücksichtigung der Kriterien für die Auszeichnungen/ Ehrungen. Er empfiehlt der Gemeindevertretung den Beschluss über die jeweilige Auszeichnung/ Ehrung gem. §§ 2 und 3..

§ 6 – Entziehung

Die Auszeichnung kann wegen gravierend unwürdigen Verhaltens der oder des Ausgezeichneten durch Beschluss der Gemeindevertretung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.

§ 7 – Inkrafttreten (s. Hinweis)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Sievershütten, den 19.12.2016

Gez.: Stefan Weber
Bürgermeister

- Bekanntmachung in der Umschau am 28.12.2016.

Hinweis:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung ist 29.12.2016 in Kraft getreten. Das In-Kraft-Treten der Änderungen richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Nachtragssatzung. Soweit einzelne Bestimmungen nicht mit der Ursprungsfassung in Kraft getreten sind, ist das Datum des In-Kraft-Tretens jeweils als Fußnote vermerkt.